

**Antwort des Senats
auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD
vom 30.08.2022**

**Anerkennung der Qualifikation von im Ausland aus- und weitergebildeten
Ärzt:innen**

Die Fraktion der SPD hat folgende Kleine Anfrage an den Senat gerichtet:

„Über verschiedene rechtliche Grundlagen auf europäischer Ebene wird die Anerkennung von Berufen zwischen den Ländern der EU, aber auch dem EWR und der Schweiz geregelt. So gewährleistet beispielsweise die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie (Richtlinie 2005/36/EG) die Freizügigkeit von Arbeitnehmer:innen sowie die Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungsfreiheit in der Europäischen Union (EU). Ihr zufolge hat jeder Staat das Recht, den Zugang und die Ausübung eines Berufs von bestimmten Qualifikationen abhängig zu machen. Gleichzeitig sollen Angehörige eines Mitgliedstaates der EU, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und der Schweiz ihren erlernten Beruf auch in einem anderen Mitgliedstaat ausüben können. Die EU-Berufsanerkennungsrichtlinie gibt Vorschriften für die gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen für reglementierte Berufe. Wichtige Elemente dabei sind die automatische Anerkennung und der 2013 eingeführte Europäische Berufsausweis. Auf dieser Grundlage können medizinischen Ausbildungen von Ärzt:innen, die an Hochschulen in der EU, dem EWR bzw. der Schweiz ausgebildet wurden und fachärztliche Weiterbildungen in diesen Ländern absolviert haben, in Deutschland und im Land Bremen nach einer Prüfung entsprechender Unterlagen die Anerkennung finden.

Näheres zur Anerkennung bzw. der Prüfung auf Anerkennung von ausländischen Qualifikationen ist für Bremen vor allem im Heilberufsgesetz (HeilBerG) geregelt. In diesem Gesetz befinden sich auch Regelungen für Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikationen (basierend auf dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) und der besagten Richtlinie). Antragsteller:innen können sich demzufolge direkt an die zuständige Behörde wenden, die prüft, ob wesentliche Unterschiede zwischen der im Drittstaat erworbenen Qualifikation und der deutschen Aus- bzw. Weiterbildung bestehen. Dabei wird die Gleichwertigkeit der medizinischen Grundausbildung sowie der fachärztlichen Qualifikation geprüft bzw. diese ist nachzuweisen. Ferner müssen Ärzt:innen über entsprechende Deutschkenntnisse verfügen bzw. diese nachweisen.

Für Ärzt:innen mit ausländischen Qualifikationen in Bremen (z.B. wegen freiwilliger Migration oder Flucht) und im Ausland ist es wichtig, zu erfahren, ob ihre Grundausbildung und fachärztliche Weiterbildung in Bremen anerkannt werden, sodass sie die Möglichkeit haben, über den Arbeitsmarkt Integration zu erfahren. Das HeilBerG lässt dabei jedoch offen, unter welchen Voraussetzungen Anträge auf Anerkennung entgegengenommen und rechtsverbindlich entschieden werden müssen.

Daher fragen wir den Senat,

- 1 Welches Verfahren wird bei der Anerkennung einer im Ausland erworbenen ärztlichen Grundausbildung angewandt?
 - a. Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt

die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinaus geht, in Bremen tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?

- b. Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich?

Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus?

Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinaus geht, in Bremen ärztlich tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?

2. Welches Verfahren wird bei der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Facharztqualifikation angewandt?

- a. Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Welche Bedingungen müssen für einen positiven und rechtsverbindlichen Bescheid erfüllt sein und wie können Antragsteller:innen die Nachweiserfordernisse erfüllen? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinausgeht, in Bremen tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?

- b. Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus Drittstaaten angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Welche Bedingungen müssen für einen positiven Bescheid erfüllt sein und wie können Antragsteller:innen die Nachweiserfordernisse erfüllen? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinaus geht, in Bremen tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?

3. Wie haben sich die Zahlen der Anträge von Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz entwickelt? Bitte untenstehende Fragen separat für die Grundausbildung und die fachärztliche Qualifikation ausführen.

- a. Wie viele Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz haben in den letzten fünf Jahren Antrag auf Anerkennung der ärztlichen Grundausbildung und wie viele auf Anerkennung der fachärztlichen Weiterbildung gestellt?

- b. Wie viele wurden positiv und wie viele negativ beschieden?

- c. Was waren die Gründe für die negativen Bescheide?

- d. Wie viele Fachsprachprüfungen wurden durchgeführt? Wie viele davon wurden bestanden bzw. nicht bestanden?

- e. Wie viele Eignungsprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren absolviert? Wie viele wurden davon bestanden und wie viele nicht bestanden?

- 4 Wie haben sich die Zahlen der Anträge von Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation entwickelt? Bitte untenstehende Fragen separat für die Grundausbildung und die fachärztliche Qualifikation ausführen.
- Wie viele Ärzt:innen -mit Drittstaatenqualifikation haben in den letzten fünf Jahren Antrag auf Anerkennung der ärztlichen Grundausbildung und wie viele auf Anerkennung der fachärztlichen Weiterbildung gestellt? In welchen Staaten wurden die Ärzt:innen aus- bzw. weitergebildet (bitte nach obersten zehn Nationalitäten aufschlüsseln, inkl. Absolutzahlen der Anträge)?
 - Wie viele wurden positiv und wie viele negativ beschieden?
 - Was waren die Gründe für die negativen Bescheide?
 - Wie viele Fachsprachprüfungen wurden durchgeführt? Wie viele davon wurden bestanden bzw. nicht bestanden?
 - Wie viele Kenntnisprüfungen/Facharztprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren absolviert? Wie viele wurden davon bestanden und wie viele nicht bestanden?
- 5 Soweit Zahlen vorhanden sind: Wie viele Anträge auf Anerkennung einer ukrainischen Grundausbildung und einer in der Ukraine erworbenen fachärztlichen Qualifikation wurden in diesem Jahr von Ärzt:innen gestellt? Wurden in diesen Fällen bereits Prüfungen auf Anerkennung mit Erteilung eines Bescheides abgeschlossen?“

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1 Welches Verfahren wird bei der Anerkennung einer im Ausland erworbenen ärztlichen Grundausbildung angewandt?

- Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinaus geht, in Bremen tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungsgesprächs/Beratungsgesprächs)?

a1. Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz angewandt?

Es erfolgt eine automatische Anerkennung gemäß § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO), sofern die Zuständigkeit in Bremen gegeben ist (gemäß § 12 BÄO ist zuständig die Behörde des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, dies ist entsprechend nachzuweisen), die Fachsprachprüfung bei der Ärztekammer bestanden wurde (Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 26./27.06.2014) und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

a2. Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

§ 3 der Bundesärzteordnung (BÄO)

a3. Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich?

Eine Antragstellung ist aus dem Ausland möglich, allerdings müsste in irgendeiner Form die Zuständigkeit für Bremen nachgewiesen werden. Dies könnte u.a. auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche o.ä. zu Bremer Kliniken sein.

a4. Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus?

nein

a5. Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinausgeht, in Bremen tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungsgesprächs/Beratungsgesprächs)?

Der Nachweis der Zuständigkeit (siehe auch § 12 Bundesärzteordnung – Zuständigkeit) ist in irgendeiner Weise zu erbringen. Dies könnte u.a. auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche o.ä. zu Bremer Kliniken sein.

b1. Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation angewandt?

Es erfolgt eine Anerkennung gemäß § 3 der Bundesärzteordnung (BÄO), sofern die Zuständigkeit in Bremen gegeben ist (gemäß § 12 BÄO ist zuständig die Behörde des Landes, in dem die Tätigkeit ausgeübt werden soll, dies ist entsprechend nachzuweisen), die Fachsprachenprüfung bei der Ärztekammer bestanden wurde (Eckpunktepapier zur Überprüfung der für die Berufsausübung erforderlichen Deutschkenntnisse in den akademischen Heilberufen, Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz (GMK) vom 26./27.06.2014), der gleichwertige Ausbildungsstand oder Kenntnisstand nachgewiesen wurde und alle sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

b2. Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies?

§ 3 der Bundesärzteordnung (BÄO)

b3. Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich?

Eine Antragstellung ist aus dem Ausland möglich, allerdings müsste in irgendeiner Form die Zuständigkeit für Bremen nachgewiesen werden. Dies könnte u.a. auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche o.ä. zu Bremer Kliniken sein.

Zusätzliche Information dazu: In den vergangenen Monaten werden regelmäßig aus dem Ausland Anträge für sogenannte Defizitbescheide gestellt, so dass Antragstellende mit einem von der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz erteilten Defizitbescheid ein Visum beantragen können.

b4. Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus?

Nein

b5. Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinaus geht, in Bremen ärztlich tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungsgesprächs)?

Der Nachweis der Zuständigkeit (siehe auch § 12 Bundesärzteordnung – Zuständigkeit) ist in irgendeiner Weise zu erbringen. Dies könnte u.a. auch eine Anmeldung zu einem Sprachkurs in Bremen sein, der Nachweis darüber, dass Verwandte oder Freunde in Bremen sind, aber auch Kontakte, Bewerbungen, Vorstellungsgespräche o.ä. zu Bremer Kliniken sein.

2 Welches Verfahren wird bei der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Facharztqualifikation angewandt?

- a. **Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) und der Schweiz angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Welche Bedingungen müssen für einen positiven und rechtsverbindlichen Bescheid erfüllt sein und wie können Antragsteller:innen die Nachweiserfordernisse erfüllen? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinausgeht, in Bremen tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungsgesprächs)?**

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 37 a Heilberufsgesetz in Verbindung mit § 18, 18a Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen vom 9. September 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2020, durch die Ärztekammer in Bremen. Die Anerkennung erfolgt nach den in den Normen genannten Grundsätzen. In der Regel handelt es sich dabei um die automatische Anerkennung der nach EU-Recht erworbenen Facharztbezeichnungen. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Urkunden. Die Mitgliedschaft in der Kammer ist unabhängig von einer örtlichen Zuständigkeit zwingende Voraussetzung für die sachliche Zuständigkeit der Kammer. Zum einen dürfen bereits nach dem Heilberufsgesetz die Kammern Bezeichnungen nur für ihre Mitglieder anerkennen (§ 8 HeilBG). Zum anderen kann sich ohnehin der Geltungsbereich der Weiterbildungsordnung, die Grundlage für die Anerkennung der Bezeichnung ist, ebenso wie bei jeder anderen Satzungsregelung nur auf Mitglieder der Körperschaft erstrecken. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit trifft § 3 Abs. 1 Nummer 2 BremVwVfG für das Verfahren der Anerkennung von Facharzt- und Zusatzbezeichnungen eine klare Regelung. Die beabsichtigte Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Bezirk der Ärztekammer Bremen ist durch Arbeitsvertrag, LOI des Arbeitgebers oder Ähnliches glaubhaft zu machen.

Es ist gängige Praxis, dass Antragsstellende auch vor der Aufnahme einer Tätigkeit bzw. dem Begründen einer Mitgliedschaft von der Ärztekammer eine verbindliche Auskunft zur Anerkennungsfähigkeit von ausländischen Weiterbildungszeiten/-inhalten erhalten. Bei europäischen Weiterbildungen stellt dies – die Konformität mit den Vorgaben der Berufsanerkenntnisrichtlinie vorausgesetzt – keinen nennenswerten Aufwand dar. Bezeichnungen können indes nur an Kammermitglieder verliehen werden.

Im Übrigen können ausländische Weiterbildungen nur anerkannt werden, die die Gleichwertigkeit der ärztlichen Grundausbildung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

- b. Welches Verfahren wird bei Ärzt:innen mit Qualifikationen aus Drittstaaten angewandt? Auf welcher rechtlichen Grundlage geschieht dies? Ist eine Antragstellung aus dem Ausland möglich? Welche Bedingungen müssen für einen positiven Bescheid erfüllt sein und wie können Antragsteller:innen die Nachweiserfordernisse erfüllen? Setzt die Anerkennung eine Mitgliedschaft bei einer deutschen berufsständischen Körperschaft des öffentlichen Rechts voraus? Setzt die Anerkennung eine Interessensbekundung an einer Tätigkeit in Bremen voraus, die über die reine Willensbekundung einer/s Ärzt:in hinaus geht, in Bremen tätig werden zu wollen (z.B. Nachweis einer Stellenzusage, eines Vorstellungs-/Beratungsgesprächs)?**

Die Anerkennung erfolgt auf der Grundlage des § 37 b Heilberufsgesetz in Verbindung mit § 19, 19a Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte im Land Bremen vom 9. September 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2020, durch die Ärztekammer Bremen. Die Anerkennung erfolgt nach den in den Normen genannten Grundsätzen. Grundsätzlich wird die ausländische Bezeichnung anerkannt, wenn die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Der Nachweis erfolgt durch die Vorlage von Urkunden und Zeugnissen. Auch hier gilt: Die Mitgliedschaft in der Kammer ist unabhängig von einer örtlichen Zuständigkeit zwingende Voraussetzung für die sachliche Zuständigkeit der Kammer. Zum einen dürfen bereits nach dem Heilberufsgesetz die Kammern Bezeichnungen nur für ihre Mitglieder anerkennen (§ 8 HeilBG). Zum anderen kann sich ohnehin der Geltungsbereich der Weiterbildungsordnung, die Grundlage für die Anerkennung der Bezeichnung ist, ebenso wie bei jeder anderen Satzungsregelung nur auf Mitglieder der Körperschaft erstrecken. Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit trifft § 3 Abs. 1 Nummer 2 BremVwVfG für das Verfahren der Anerkennung von Facharzt- und Zusatzbezeichnungen eine klare Regelung. Die beabsichtigte Aufnahme der beruflichen Tätigkeit im Bezirk der Ärztekammer Bremen ist durch Arbeitsvertrag, LOI des Arbeitgebers oder Ähnliches glaubhaft zu machen.

Im Übrigen können ausländische Weiterbildungen nur anerkannt werden, die die Gleichwertigkeit der ärztlichen Grundausbildung von der zuständigen Behörde festgestellt wurde.

- 3 Wie haben sich die Zahlen der Anträge von Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz entwickelt? Bitte untenstehende Fragen separat für die Grundausbildung und die fachärztliche Qualifikation ausführen.**
- a. Wie viele Ärzt:innen mit Qualifikationen aus der EU, dem EWR und der Schweiz haben in den letzten fünf Jahren Antrag auf Anerkennung der ärztlichen Grundausbildung und wie viele auf Anerkennung der fachärztlichen Weiterbildung gestellt?**

Ärztliche Grundausbildung:

Es werden mangels zur Verfügung stehender Software keine Zahlen über Antragstellungen erhoben, sondern ausschließlich über Anerkennungen aus EU-Mitgliedstaaten.

2017: 12
2018: 8
2019: 14
2020: 10
2021: 14

Fachärztliche Weiterbildung:

Die ÄKHB führt hierüber keine Statistik. Die Zahlen sind jedoch überschaubar. Im letzten Jahr gab es lediglich einen Antrag aus der Schweiz, im Vorjahr einen aus den Niederlanden. Ähnlich war es in den Jahren davor.

b. Wie viele wurden positiv und wie viele negativ beschieden?

Ärztliche Grundausbildung:

Es gab in den vergangenen Jahren keine negativ beschiedenen EU-Anerkennungen bei den Anerkennungen der ärztlichen Grundausbildung.

Fachärztliche Weiterbildung:

keine

c. Was waren die Gründe für die negativen Bescheide?

Ärztliche Grundausbildung:

Entfällt

Fachärztliche Weiterbildung:

Entfällt

d. Wie viele Fachsprachprüfungen wurden durchgeführt? Wie viele davon wurden bestanden bzw. nicht bestanden?

Die Fachsprachenprüfungen wurden den Heilberufskammern (hier Ärztekammer Bremen) übertragen. Es handelt sich hierbei um Zahlen von allen durchgeführten Prüfungen, da hierbei nicht zwischen EU- und Drittstaatenanerkennungen unterschieden wird. Aus den auf der Seite der ÄK-Bremen veröffentlichten Jahresberichten gehen folgende Zahlen hervor:

2017: Gesamt 99 bestanden 53 nicht bestanden 46
2018: Gesamt 95 bestanden 52 nicht bestanden 43
2019: Gesamt 115 bestanden 64 nicht bestanden 51
2020: Gesamt 115 bestanden 75 nicht bestanden 40
2021: Zahlen liegt noch nicht vor

e. Wie viele Eignungsprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren absolviert? Wie viele wurden davon bestanden und wie viele nicht bestanden?

keine

4 Wie haben sich die Zahlen der Anträge von Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation entwickelt? Bitte untenstehende Fragen separat für die Grundausbildung und die fachärztliche Qualifikation ausführen.

a. Wie viele Ärzt:innen -mit Drittstaatenqualifikation haben in den letzten fünf Jahren Antrag auf Anerkennung der ärztlichen Grundausbildung und wie viele

auf Anerkennung der fachärztlichen Weiterbildung gestellt? In welchen Staaten wurden die Ärzt:innen aus- bzw. weitergebildet (bitte nach obersten zehn Nationalitäten aufschlüsseln, inkl. Absolutzahlen der Anträge)?

Ärztliche Grundausbildung:

Es werden mangels zur Verfügung stehender Software keine Zahlen über Antragstellungen erhoben, sondern ausschließlich über Anerkennungen ärztlicher Ausbildungen aus Drittstaaten

2017: 37
2018: 35
2019: 36
2020: 86
2021: 89

Fachärztliche Weiterbildung:

Die ÄKHB führt keine Statistik hinsichtlich der Anerkennung ausländischer fachärztlicher Weiterbildungen. Nach cursorischer Durchsicht der „Prüfungsliste“ haben in den vergangenen 5 Jahren etwa 25 Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation einen Antrag auf Anerkennung ihres ausländischen Facharztstitels bei der ÄKHB gestellt haben. Größtenteils kamen die Antragsteller:innen aus Ägypten und der Türkei. Anträge auf Anerkennung von Weiterbildungszeiten auf eine hiesige Weiterbildungsanerkennung waren deutlich mehr. Hier ist das Bild der Herkunftsländer vielfältiger. Die meisten Antragstellenden kamen aus Syrien, aber auch Belarus und der Ukraine.

b. Wie viele wurden positiv und wie viele negativ beschieden?

Ärztliche Grundausbildung:

Es wurden in den vergangenen fünf Jahren keine Anträge negativ beschieden.

Fachärztliche Weiterbildung:

Entfällt, da keine Statistik.

c. Was waren die Gründe für die negativen Bescheide?

Ärztliche Grundausbildung:

Mögliche Gründe könnten endgültig nicht bestandene Kenntnisprüfungen oder Feststellung einer fehlenden Referenzqualifikation sein. Beides kam bei den Humanmediziner:innen in den letzten Jahren nicht vor.

Fachärztliche Weiterbildung:

Entfällt.

d. Wie viele Fachsprachprüfungen wurden durchgeführt? Wie viele davon wurden bestanden bzw. nicht bestanden?

Siehe oben. Die Zahlen der durchgeführten Fachsprachprüfungen werden nicht nach EU-Anerkennungen oder Drittstaaten-Anerkennungen unterschieden.

e. Wie viele Kenntnisprüfungen/Facharztprüfungen wurden in den letzten fünf Jahren absolviert? Wie viele wurden davon bestanden und wie viele nicht bestanden?

Ärztliche Grundausbildung:

Die Zahlen der von der Ärztekammer Bremen durchgeführten Kenntnisprüfungen sind wie folgt:

2017: Gesamt 31 bestanden 22 nicht bestanden 9
2018: Gesamt 45 bestanden 32 nicht bestanden 13
2019: Gesamt 39 bestanden 22 nicht bestanden 17
2020: Gesamt 85 bestanden 59 nicht bestanden 26
2021: Zahlen liegt noch nicht vor

Fachärztliche Weiterbildung:

Zahlen zu Facharztprüfungen von Ärzt:innen mit Drittstaatenqualifikation liegen nicht vor. Prüfungszulassungen sind nur auf der Grundlage einer deutschen Approbation möglich. Ob diese ursprünglich ihre Grundausbildung in einem Drittstaat absolviert haben, ist für die Facharztprüfung nicht mehr relevant und wird daher nicht dokumentiert.

5 Soweit Zahlen vorhanden sind: Wie viele Anträge auf Anerkennung einer ukrainischen Grundausbildung und einer in der Ukraine erworbenen fachärztlichen Qualifikation wurden in diesem Jahr von Ärzt:innen gestellt? Wurden in diesen Fällen bereits Prüfungen auf Anerkennung mit Erteilung eines Bescheides abgeschlossen?

Ärztliche Grundausbildung:

Es wurden im Jahr 2022 bisher sieben Anträge gestellt. Es fanden zum Teil bereits Fachsprachenprüfung statt, die entweder in Bremen oder in anderen Bundesländern bestanden wurden. Teilweise haben die Fachsprachenprüfungen jedoch noch nicht stattgefunden, da entweder die notwendigen Sprachkenntnisse noch nicht ausreichend sind und noch ein Vorbereitungskurs durchgeführt wird. Zum Teil sind die Prüfungstermine noch nicht terminiert worden.

Kenntnisprüfungen oder Ergebnisse von Gutachterverfahren fanden bisher nicht statt, bzw. es liegen bisher keine Ergebnisse vor.

Fachärztliche Weiterbildung:

Anerkennung einer fachärztlichen ukrainischen Qualifikation:

Es liegen der ÄKHB regelmäßig auch Anträge aus der Ukraine vor, allerdings selten auf Anerkennung eines Facharztes, sondern zumeist auf Anerkennung von WB-Zeiten auf die hiesige Facharztweiterbildung. Im Jahr 2022 lagen der ÄKHB bisher jedoch noch keine Anträge vor.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt die Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage der Fraktion der SPD "Anerkennung der Qualifikation von im Ausland aus- und weitergebildeten Ärzt:innen" zur Kenntnis.